

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Betriebsgruppen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Preisband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Petz, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 2, Spittelstrasse 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.B. 68

Abonnementpreis:
Geschäftsangelegenheiten kosten die jahresgeplante Kolonialzelle 40 Pfennig.
Schw. für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Eine Erinnerung für die Daheimgebliebenen.

Fast zehn Monate währt jetzt der Krieg. Von unserem Verbande, welcher vor Ausbruch des Krieges über 51 000 Mitglieder zählte, zogen während der ersten Mobilmachungsstage bereits 12 000 Kollegen mit ins Feld. Infolge der Einberufung des gesetzlichen sowie des ungedienten Landsturms vertrühten während des Krieges bis jetzt weitere etwa 10 000 Verbandsmitglieder die Arbeitskleidung mit der Uniform, um an der Verteidigung des Vaterlandes mitzuwirken. Die vor Ausbruch des Krieges mancherorts gehegten Befürchtungen auf den baldigen Zusammenbruch der Gewerkschaften mit Beginn des Krieges, das sofortige völlige Niedergießen des Erwerbslebens während des Krieges, Hungersnot und ähnliches wurden in Deutschland nicht Wirklichkeit. In der ersten Aufregung stand zwar alles, aber schon nach den ersten drei Kriegswochen machte sich eine Renbelebung auf dem Arbeitsmarkt bemerkbar.

Die im gegenwärtigen Kriege stattfindenden Stellungskämpfe bedingen einen hohen Munitionverbrauch. Die Munition in genügendem Maße zu ergänzen, was, soweit Deutschland in Frage kommt, ausschließlich im eigenen Lande geschehen kann und auch gebracht, schafft einem großen Teil Arbeitern bald gut lohnende Beschäftigung, desgleichen die Ausrüstung und Bekleidung der Truppen. In keinem der kriegerführenden Länder passte sich Handwerk und Industrie so schnell und so präzis den durch die Kriegslage bedingten veränderten Verhältnissen an als in Deutschland.

Die vielfach als lästig empfundenen Gewerkschaften waren auf einmal ganz besonders in bezug auf die Regulierung des Arbeitsmarkts ein willkommener Faktor geworden. Die Gewerkschaften stellten aber auch auf jedem anderen Gebiete der Volkswirtschaft ihren Mann. Sie sorgten für die Aufrechterhaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und somit für die Aufrechterhaltung des Bürgsiedens; sie griffen mit der Unterstützung aus ihren Mitteln dort ein, wo Staats- und Gemeindeunterstützung zum Unterhalt der Kriegsfamilien ungenügend waren und hofften somit recht viel Not lindern. Während dieser schweren Zeit lernte man den Wert und die Kulturarbeit der Gewerkschaften auch in jenen Freien schätzen, von welchen sie bisher in stärkstem Maße abgesiebt wurden.

Was auf die Gewerkschaften im allgemeinen zutrifft, kann unsere Organisation auch für sich in Anspruch nehmen. Bald nach Ausbruch des Krieges nahm der Hauptvorstand unseres Verbandes zur Arbeitsschaffung eine Stellung. Zu Gemeinschaft mit dem Präsidium des "Deutschen Brauer-Bundes" wurde eine Zentralstelle zur Vermittlung von Arbeitskräften für die Brau- und Mälzindustrie errichtet. Wenn diese Zentralstelle nicht in dem gewünschten Maße funktionierte, so lag das zunächst an der Ungewöhnlichkeit der Einrichtung und daran, daß durch den Kriegszustand an sich die schnelle Beziehung der offenen Stellen er schwert wurde. Auch daran, daß nach Aufrufung des Landsturms die nach vorhandenen arbeitslosen Kollegen ständig gewerkt sein mußten, nach einberufen zu werden. Die durch die gesuchte Zentrale zur Arbeitsvermittlung erzielten Resultate waren unter Berücksichtigung aller dieser Umstände und Schwierigkeiten durchaus zufriedenstellend.

Während der ersten zwei Kriegsmonate wurden rund 20 Brauereiarbeiter nach allen Gegenden des Reiches durch die genannte Zentrale vermittelt; verlangt waren während der gleichen Zeit 300. Auch in bezug auf die Linderung der größten Not tat der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter, was ihm nur möglich war. Bis zum Jahresende 1914 wurden aus Verbandsmitteln rund 4000 Familien der im Felde stehenden Mitglieder mit über 60 000 M. unterstützt. Außerdem wurden an die Familien der im Felde stehenden Mitglieder aus Verbandsmitteln zu Weihnachten 1914 135 000 M. gezahlt. Zu diesen Summen aus der Hauptkasse kommen noch rund 120 000 M., die bis

Jahresende aus den Lokalkassen der Zahlstellen des Verbandes als Unterstützung an die Kriegsfamilien abgeführt wurden.

Obwohl die in Heeresdiensten stehenden Mitglieder während des Dienstes im Heere aus der Organisation ausgeschieden sind, beschloß der Verbandsvorstand und der Verbandsausschuß den Hinterbliebenen der im Felde gefallenen Mitglieder eine Unterstützung in Höhe eines Drittels des sonst üblichen Sterbegeldes zu gewähren.

Für die ausgeteuerten und noch arbeitslosen Mitglieder wurde mit dem Inkrafttreten des neuen Statuts am 1. Januar 1915, und zwar für die Dauer des Krieges eine weitere Unterstützung bis zu 30 Tagen ausbezahlt. Alles das leistete der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter ohne an den sonstigen Unterstützungsinitiativen etwas einzurütteln und ohne von den noch in Arbeit verbliebenen Mitgliedern Extrabeiträge zu erheben. Am 1. Januar 1915 wurde außerdem noch das vom 19. Verbandstag beschlossene Statut mit dem darin vorgeesehenen erweiterten und für die Mitglieder verbesserten Unterstützungsweisen reitlos in Kraft gelegt.

Im allgemeinen haben sich unsere Mitglieder der Situation auch würdig gezeigt. In der Erfahrung des Krieges der Zeit übernahm manu ein Kollege der alten Garde die Führung der Verbandsgeschäfte wieder, von dem man lange nichts mehr gehört hatte. In wieder anderen Zahlstellen ergaben die Frauen der vor Ausbruch des Krieges tätig gewesenen Funktionäre die Gelegenheit und erhielten die Zahlstellen geschäfte aufrecht. In den übrigen Zahlstellen mugten allerdings mit der Verhaftungstechnik der Zahlstellen völlig unvertraute Kollegen das Studier ergreifen, um die ihnen lieb gewordene Organisation zu halten. Der Krieg lehrte, daß bei einem guten Willen vieles möglich ist, wenn auch nach Überwindung oft starker Hindernisse.

Dagegen fehlt es aber auch nicht an jener Kategorie von Mitgliedern, die den Kriegsausbruch als willkommenen Anlaß benutzt, um der Organisation fahnenschlächtig zu werden. Diese Kollegen meinten törichtweise, daß während des Krieges die Organisation überflüssig sei und stellten folglich die Beitragszahlung ein. Die Mehrheit der festgenannten Kollegen konnte durch die nötige Auflistung von Seiten der übrigen und vernünftigeren Kollegen eines Besseren belehrt werden. Nur ein verhältnismäßig kleiner Rest fahnenschlächtiger Kollegen beharrte auf seinem Standpunkt. Die besten Mitglieder waren es freilich nicht. Die Zeit wird kommen, wo sie diesen Schritt bitter bereuen werden.

Noch stehen unsere Kollegen und Brüder im Felde. Aber mit der Heimkehr der Krieger dürfte eine längere und starke Arbeitslosigkeit eintreten und bei allen Verhältnissen die Verbandsmittel erheblich in Anspruch nehmen. Die während des Krieges ungewöhnliche Lebensweise dürfte auch nach dem Kriege noch anhalten. Die Tendenz durch erhöhte Löhne auszugleichen, wird beträchtliche Kämpfe auf wirtschaftlichem Gebiete bringen. Aus all diesen Gründen wird sich die Organisation nach dem Kriege noch viel notwendiger erweisen als vor Ausbruch derselben.

Um allen an die Organisation gestellten Anforderungen nach dem Kriege gerecht werden zu können, bedarf es des Ausbaues und der Ausbildung derselben. Es ergibt daher an die daheimgebliebenen Verbandsmitglieder wiederholt die dringende Mahnung zur Stärkung der Organisation. Ihnen, den Verbanden bis jetzt noch fernstehenden Kollegen, welche immer meinten, im Komitee um bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht gebraucht zu werden, muß mehr denn je klar zu machen verlangt werden, wie notwendig die während des Krieges nach jeder Richtung bewährte Organisation gerade nach dem Kriege für die Arbeiter sein wird. Folge der Einberufung von mehr denn 20 000 unserer Mitglieder wurden vor allem in den Brauereien und ver-

wandten Betrieben zahlreiche unorganisierte Arbeitskräfte zur Ruhelage eingestellt. Diese Arbeiter gehören die von unserem Verband geschaffenen gegebenen Verhältnisse mit. Auch haben sie ein ebenso großes Interesse an der Aufrechterhaltung derselben wie unsere Mitglieder selbst. Es liegt diesen Kollegen insgesamt auch die Pflicht ob, sich unserem Verband anzuschließen.

Kollegen! Unter Ausbildung aller Kräfte hat sich unser Verband während des Krieges bis jetzt behauptet. Sorgt Ihr im oben angedeuteten Sinne dafür, daß er auch nach Beendigung des Krieges allen an ihn gestellten Anforderungen gerecht werden kann. Auf zur Agitations- und zur Aufklärungsarbeit!

Das Eindringen der Tarifvertragsidee in die Rechtsprechung.

Rechtsanwalt Hugo Henemann kündigt im nächsten Heft der "Sozialistischen Monatsschrift" folgenden für unsere Kollegen bedeutsamen Artikel: In diesen Tagen ist eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 29. Januar 1915 in Sachen der Firma Speditions- und Elbwirtschaftskontor gegen den Deutschen Transportarbeiterverband veröffentlicht worden, die für den Anhänger der Idee des Tarifvertrages als eines wichtigen Mittels zur Erhaltung des sozialen Friedens außerordentlich erfreulich ist. Das hohe Gericht vertritt darin mit immer steigender Entschiedenheit den Soz. daß jede Verletzung des Tarifvertrags mit dem Beben des Tarifvertrages unvereinbar ist und schadensersatzpflichtig macht. Zum Anlaß an dieses Urteil sollen nur die einzelnen Stadien erörtert werden, die den Begriff des Tarifvertrags in unserem Recht durchlaufen hat. Dies ist deshalb sehrreich, weil sich nirgends so deutlich wie hier zeigt, in welch hohem Maße der Krieg zur Verstärkung einerseits individualistischer Rechtsanschauungen beigetragen hat.

Es ist noch gar nicht so lange her, daß die Juristen überhaupt nicht wußten, was sie mit dem kollektiven Rechtsgesilde Tarifvertrag anfangen sollten, da es sich durchaus nicht in die Formeln des Bandenrechts eingewängen lassen wollte. Man verfiel daher auf die abstruse Idee, den Tarifvertrag als eine Verabredung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen anzusehen. Daraus wurde dann folgen, daß jedermann das Recht des jederzeitigen Abtritts von dem gleichlängigen Tarifvertrag zu habe, da der § 12 Absatz 2 der Gewerbeordnung den unabdingbaren Rücktritt von der Koalition gestattet. Den Tarifvertrag mit einer Koalition zu identifizieren, ist schlecht hinzu. Das Beben des Tarifvertrages Friede, damit Streiks und Auspeppungen vermieden oder beendet werden. Die Koalition will günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen erlangen, der Tarifvertrag legt diese Bedingungen fest. Vor allem aber: Die Koalition bezicht sich auf Abreden einer und der selben Wirtschaftspartei, der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, nicht auf solche, die beide Parteien miteinander treffen. Der Tarifvertrag dagegen ist auf die gegenseitige Verpflichtung der beiden Parteien zu tarifmöglichen Verhalten gerichtet. Nach langem Hin- und Herdenken haben dies endlich auch die Gerichte eingesehen. In einer Entscheidung, die vorbildlich geworden ist (mitgeteilt im 13. Band der Entscheidungen in Zivilsachen, Seite 92 ff.), urteilt sich das Reichsgericht mit Entschiedenheit gegen die Ansicht aus, daß der Tarifvertrag eine unter § 152 der Gewerbeordnung fallende Verabredung sei, also rechtlich in der Luft schwebt. Es könne nicht als die Absicht des Kriegsgebers angesehen werden, Einigungen zwischen Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Lohn- und ionige Arbeitsbedingungen durch Verträge jeden Rechtscharakters zu entwerten und damit unfehlbar zu verbünden. Auch sonst liege kein Grund vor, solchen Vereinbarungen, abweichend von den allgemeinen, über die Gültigkeit der Verträge bestehenden Rechtsgrundlagen, die Gültigkeit abzusprechen.

Dann war ein gewaltiger Schritt vorwärts getan. Sicher aber blieb es dabei, daß durch den Vertrag nur diejenigen Arbeitgeber und Arbeiter als berechtigt und verpflichtet angesehen wurden, die am Arbeitsvertragsschluß beteiligt sind, entweder als Schiedsgericht oder als durch ihren Vertreter oder Beauftragten. Dem Vertrag eine weitere Ausdehnung zu geben, ließ sich nur Grund des gesteckten Maßes mit einem auf dem individuellen Gedenken beruhenden Vertragsschluß nicht durchsetzen und kann tatsächlich auch ohne Besonderang nicht erfolgen.

Sonst eine solche aber hat der Krieg die Grundlage geboten. Mit sicherem Gott haben unsere militärischen Behörden erkannt, daß es kein besseres Mittel gibt, um die während des Krieges unbedingt notwendige Einquartierung der Familie zwischen Arbeitgebern und Arbeitern herbeizuführen und die deutsche Soldatschaft ungeahndet durch die Stürme der Kriegszeit hindurchzuleiten, als die Entwicklung der Durchvertragsidee. Aus dieser Erwartung heraus benötigten die militärischen Behörden die ihnen heimliche als wichtigsten Auftraggeber zustehende Stadt dazu, so irgendemöglich, durchzusehen, daß die anderen den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterliegenden tauglichen Lohn- und Arbeitsbedingungen ohne weiteres als Norm an Stelle des individuellen Arbeitsvertrages treten. Das die staatlichen Behörden auch in ihren eigenen Betrieben nach diesem Grundsatz verfahren, verucht bis von selbst.

Nebenblatt von den hiermit zurückgelegten Regeln steht nun, wie wir uns immer mehr des folgenden Berichtigungsschlusses nähern, dem Gedanken, daß es nicht Sache des einzelnen Arbeiters und des einzelnen Unternehmers ist, welche Löhne oder sonstige Arbeitsbedingungen je bereitzustellen, sondern daß die beiderseitigen Organisationen zu bestimmen haben, was im dem Gebiet des Arbeitsvertrages steht.

Berichtigungsschluß gegen Kriegsteilnehmer.

Am zweiten 4. August 1914 zum Zwecke des Kriegsteilnehmers erlassene Richter soll nach der Gründung einer am 11. Januar 1915 eröffneten Sonderstellschaltung gewisse Rechtsstände bestimmen haben. Nach § 5 des Gesetzes vom 4. August wird in folgenden Sachverhalten, welche bei den ordentlichen Gerichten untersagt und aber umgangen werden, das Gericht untersagen, wenn eine Partei bestreitet, dass Dienstverhältnisse, Ansätze oder Beiträge zu den mobilen oder gegen den Feind bestimmten Teilen der Land- und Seeflotte oder zu der Bekämpfung eines anwesenden oder in der Erwartung bestehenden Feindes gehöre, weiter wenn eine Partei bestreitet, dass der Streitpunkt des Reches für die Partei anstrebt, sodass wenn eine Partei als Kriegsteilnehmer oder Gesetz für die Gewalt des Feindes betrachtet. Die mobile Truppenteile sind mit denjenigen ausgetauscht, die freigerecht gemacht sind und der zur Bekämpfung gegen den Feind eingesetzten Ausstattung verfehlt sind. Somit ist nicht jede Erstinstanz ein mobiler Truppenteil, sondern nur jene, welche höheren Ortes davor erfüllt werden, da sie der Regel werden die Erfordernisse, die weisen die Mannschaften für die Ausrüstung und Bekämpfung der mobilen Kriegsflotte erfüllen werden, zu den immobilen Truppenteilen gezeigt. Ausnahme eines immobilen Truppenteils kann die Aussetzung des Verfahrens nicht hemmen.

Die Verordnung vom 11. Januar beginnt nun eine Einschränkung in der Ausübung des Verfahrens. Nach Artikel 1 vom 11. Januar des Gesetzes erhält der Kriegsteilnehmer einen gerechten Schiedsgericht, der kann nicht offen die Rechte, sondern nach den Beschlüssen des Kriegsteilnehmers befreit bestehen. Die Bekämpfung soll über nur zu kommen, wenn sie zur Bekämpfung öffentlicher Unbilligkeiten erforderlich erfordert. Zur Bekämpfung dieser Bedrohung wurde unter anderem auch mit erlaubt, das Kriegsteilnehmer, die in gewissen nichtöffentlichen Verhältnissen leben, die Bekämpfung unbekannter bewohnter Gebiete bestehen, insbesondere der Menschen, obgleich keinen. Sie soll es nur über mit bewohnten Kriegsteilnehmern, die in angrenzigen nichtöffentlichen Verhältnissen leben? Für sie kommt die 1908 erlassene Bestrafung des Kriegsteilnehmers Dernburgung herabgerückt, eine Bekämpfung nicht in Betracht. Dies nicht nach der Bekämpfung kann sie aus ihrem Augenmaß. Diese nach der Bekämpfung sollen die Interessen des Kriegsteilnehmers in den Kriegsgerichtsgebäuden und im Felde stand gewordenen follegen.

Bestrafung a. a. Ende, Berichtigung: 2014 Seite 82.

Der Unterschied zw. Kriegsgerichten. Die Freiheitigkeit der Kriegsgerichte hatte bisher darin ihre Ausprägung, daß wenn der Bezug von einem Ort mit niedrigeren Unterstützungsstufen erfolgte, die Familie in ihrem neuen Zentrum nur die Höhe ihres früheren Sozialgrades erhält. Durch eine ministerielle Bekämpfung ist darin in Preußen eine kleine Verbesserung erzielt worden. Eine Familie war von Börnigen (Westfalen) nach Orlies (Westfalen) verzogen. Börnigen zahlt der Zentrale mindestens 25 Pf. während Orlies im gleichen Zentrum 22 Pf. bezahlt. Bei der Stadtkontrolle vom Orlies teilte der Bürger-

Jahre nach dem Reichsamt Dr. Bertheimer-Graff zu W. den Hauptschulden den Vorwurf, nicht allein der Ehemann, sondern auch dem Kriegsteilnehmer selbst die Bindung zu unterstellen und hernach die Eigentumslage einzutreten. Ein solches Urteil, hoffte er, würde mich zu bestreiten sein. Zugewiesen hat ich dieser Sache dadurch überzeugt, daß sein Vorwurf nicht gängbar war. Er schreibt nun in Art. 3 der "Kriegsgerichtlichen Bekämpfung" vom 1915 im Abschluß hierzu und zu der Verordnung vom 14. Januar 1915 u. o. folgendes:

"Denn auch wegen Rücksichtnahme der Miete dem Schuldnern gefindigt ist, wird regelmäßig die Ehefrau des Schuldnerns nicht ermittelt werden können. Der von mir in der 'Kriegsgerichtlichen Bekämpfung' 1914, § 948 vorgeschlagene Weg der Klage gegen die Ehefrau ist, wie ich mich überzeugt habe, regelmäßig deshalb nicht annehmbar, weil eine Klage um Auflösung der Zwangsvollstreckung gegen den Ehemann nicht wäre. Nur wird der Klage auf Zahlung des Vermögens und eventuell sogar der Klage auf Rückerstattung jedenfalls noch der neuen Verordnung dann folzugeben haben, wenn der Gläubiger nachweist, daß die Ehefrau des Schuldnerns und seine Kinder durch die monatlichen und jährlichen Beiträgen nicht schlechter gestellt sind, als wenn der Kriegsteilnehmer zu Hause wäre. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß das Einkommen des Kriegsteilnehmers im Frieden regelmäßig zur Bezahlung der Miete ausreicht und daß, wenn die Ehefrau des Kriegsteilnehmers eine so große Unterstützung erhält, daß dieses Einkommen unter Abzug eines angemessenen Beitrages für den Lebensunterhalt des Kriegsteilnehmers die früheren Erfüllte erreicht, sie auch regelmäßig zur Zahlung der Miete nach angehalten werden können. Verwendet sie den auf die Miete fallenden Zeit anderweit, dann liegt eine offensichtliche Unbilligkeit gegenüber dem Vermieter vor." — In der "Deutschen Juristengesetz" Art. 34 von 1915 steht fü. u. o. Senatorpräsident Ring-Berlin wie folgt aus: "Ein allzu großes Anwendungsbereich wird der neuen Verordnung womöglich beschieden sein." Das ist nach Ansicht des Verfassers auch ganz in der Ordnung, da es, wie er weiter ausführt, "die öffentlichen Interessen, daß der Kriegsteilnehmer von der Sorge um eine geschäftliche Erfüllung seines Losgelöftes wird. Darüber, daß die Verordnung mit der in Wahrheit wirtschaftlich Herken Kriegsteilnehmer trifft, muss und wird der Richter wachen." Offensichtlich versucht man allenthalben hierauf.

Wenn dagegen, wie es in der Regel der Fall ist, beim Todesfall des Versicherten ein Anspruch auf Rente nicht besteht, so wird auf Antrag die Hälfte, bei freiwillig Versicherten drei Viertel der gezahlten Beiträge zurückgestattet. Anspruch auf diese Rückzahlung haben jedoch ausschließlich die Witwen oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterbliebenen Kinder unter 18 Jahren. Die vielfach verbreitete Meinung, daß auch Eltern oder andere Angehörige, die von dem Verstorbenen unterstützt worden sind, die Beitragsteile zurückfordern könnten, ist irrig.

Auskunft über diese Fragen erteilen der Rentenausschuß der Angestelltenversicherung in Berlin-Wilmersdorf sowie die Ortsausschüsse der Rentenversammlungen in den einzelnen Städten und Gemeinden.

Aussetzung des Verfahrens gegen den Angehörigen eines Eisenbahnanlagen schützenden Landsturm-bataillons. Ein Landsturmann, der einem Bataillon angehört, dem der Schutz von Eisenbahnanlagen vertraut war, hatte die Aussetzung eines gegen ihn richtenden Prozesses beantragt. Die Vorsitzende hatte den Antrag mit der Begründung zurückgewiesen, das Landsturm-bataillon gehöre nicht zu den mobilen Truppenteilen.

Änderer Ansicht war indessen das Oberlandesgericht Dresden. Es könne völlig belanglos bleiben, ob diese Aussetzung des Borderrichters richtig ist. Ebenso wenig brauche erörtert zu werden, ob der Beklagte zu den gegen den Feind verwendeten Zeilen der "Landmacht" gehört, denn im vorliegenden Falle ist die Aussetzung des Verfahrens schon nach § 247 der Zivilprozeßordnung geboten. Nach dieser Gesetzesbestimmung kann nämlich das Gericht — wenn während eines Krieges eine Partei Militärdienste leistet oder sich an einem Orte aufhält, der durch obrigkeitliche Anordnung oder durch den Krieg oder durch andere Ursache von dem Verkehr mit dem Gericht abgeschnitten ist — die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beendigung des Hindernisses von Amts wegen erordnen. — Zweifellos ist diese Bestimmung neben der Vorschrift des Kriegsteilnehmer-schutzes in Geltung geblieben, und für die Anwendung des § 247 der Zivilprozeßordnung ist es gleichgültig, ob sich der Truppenteil, dem die betreffende Partei angehört, im Zustande der Mobilisierung befindet. Es kommt allein darauf an, ob die Partei infolge des Militärdienstes um zweckentfremdeten Betreiben ihres Prozesses gehindert wird. Das ist hier sicherlich der Fall; denn solche Hindernisse, wie sie das Gesetz im Auge hat, sind schon dann anzunehmen, wenn der Partei, wie hier, die Teilnahme an auswärtigen Beweisterminen unmöglich gemacht oder doch wesentlich erschwert ist, und wenn infolge ihrer Einberufung zu den Waffen der bisher unmittelbar stattfindende Verkehr zwischen ihr und ihrem Prozeßbevollmächtigten in dieser Weise nicht mehr erfolgen kann, weil die Partei an einem von ihrem bisherigen, mit dem Sitz des Prozeßgerichts zusammenfallenden Wohnorte verhinderen darf die Kriegsdienste tut.

So nach war die Aussetzung des Verfahrens anzurufen. Oberlandesgericht Dresden, J. C. 283, 14.)

Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer. Im Gegensatz zu der Aussetzung des Berliner Landgerichts hat das Amtsgericht erledigt am 12. April die Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer für zulässig erachtet und die Bestellung der Ehefrau aufgehoben. Der Sachverständige war folgender:

Mit einer Klage gegen einen Kriegsteilnehmer wegen einer Materialbeschädigung verband der Kläger, da die Aussetzung des Verfahrens offenbar ungültig sei, den Antrag, dem Beklagten einen Vertreter zu bestellen. Als solchen schlug er die Ehefrau des Beklagten vor. Der Vor-

übende und darauf diese vor, um sie über den Antrag zu hören. Als sie im Termin nicht erschien, bestellte der Vorsitzende der Zivilkammer die Ehefrau zur Vertreterin ihres Gemahnen gemäß der Bef. des B.R. v. 14. Januar 1915. Aufzuruhende Bezeichnung der Ehefrau ist die Bestellung vom St.G. aufgegeben. Für zulässig ist die Beschwerde erachtet in entsprechender Anwendung des § 567 Z.P.C. Begründet aber ist sie. Die Beilage sieht einen Antrag zur Annahme der Stellung eines Vertreters eines Kriegsteilnehmers nicht fest (vgl. D.R. 1915, S. 157). Der Vorsitzende des erstmals eingetragenen Gerichts konnte somit die Ehefrau des Beklagten nicht ohne die Zustimmung zur Vertreterin bestellen. Daraus resultiert sich die Auflösung der angefochtene Anordnung, ferner aber auch gemäß § 570 Z.P.C. die Zurückverweisung der Sache zur anderweitigen Entscheidung an den Vorsitzenden des erstmals eingetragenen Gerichts. Dieser muss gemäß § 1 der Beilage die Bestellung eines solchen Vertreters, der zur Übernahme der Vertretung bereit und geeignet ist, veranlassen, wenn er die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 der Beilage für vorliegend erachtet, und zwar unter Beobachtung der Vorschrift des Saches § 1 a. L. d. h. unter faireser Anhörung von Verwandten des Kriegsteilnehmers oder anderer Personen, die mit denen Verhältnissen vertraut sind. Beschl. des 6. J.Z. 6 W. 1251/15 v. 12. April 1915.)

Über die soziale Sicherung in der Kriegszeit führt das Zentralblatt der Reichsversicherung:

Die weit verbreitete Arbeitslosigkeit, die der Krieg in den ersten Kriegsmonaten mit sich brachte, hat bewirkt, daß viele Pflichtbeiträge für die Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung, die in Normalzeit geleistet worden wären, ausgefallen sind. Für die von der Arbeitslosigkeit Betroffenen birgt dies insofern eine gewisse Gefahr in sich, als bekanntlich sowohl das Invalidenversicherungsrecht als das Angestelltenversicherungsrecht ein Entschädigungszuschuß kennt, d.h. die Rente aus allen früheren Beiträgen gehen verloren, wenn nicht binnen gewisser Zeit eine bestimmte Anzahl von Beiträgen geleistet wird. Bei der Invalidenversicherung ist dieser Verlust der Rente verhältnismäßig leicht zu vermeiden; der Versicherte muß nur dafür sorgen — möglichst durch Selbstverwendung von Marken — daß innerhalb zweier Jahre nach der Ausstellung der Entschädigung 20 Beitragsmarken geleistet werden. Da die billigste Markenmarke (1. Klasse) nur 16 Pf. kostet, so wird es auch den wenig Vermögenden möglich sein, die an der Mindestzahl fehlenden Marken leicht zu erwerben und zu verwenden. Leider kommt es immer wieder vor, daß Versicherte mit ihrem Antrag auf Invalidenrente abgewiesen werden müssen, weil sie aus falscher Sparzusage die Weiterversicherung unterlassen haben. Lebt da viele zeitweilig Arbeitslose wieder Verdienst haben werden, so sollte jeder von ihnen möglichst viele der ausgesparten Beitragsmarken nachträglich selbst bewenden; je höher die Klasse, desto besser.

Schwerer ist es, die Unwuchtschärf bei der Angestelltenversicherung aufrechtzuhalten. Denn es wird gefordert, daß in jedem Kalenderjahr mindestens für acht Monate Beiträge geleistet werden. Sind die Beiträge zu wenig, so können sie noch mit dem darauf folgenden Kalenderjahr aufgebracht werden. Wer zum Beispiel im Jahre 1914 längere Zeit stellunglos war, muß später bis Ende 1915 jüngere Beiträge — sei es auch nur der unmittelbar laßt — nachbringen, daß im ganzen acht Monate im Jahre 1914 belegt sind. Man schiede dies aber besser nicht bis Ende des Jahres an, wenn das Geld für die Nachleistung jetzt entbehrlich werden kann. Wer bis Ende des Jahres durchaus nicht in der Lage ist, die fehlenden Beiträge nachzuholen, kann zu dem Ratschluß greifen, die Reichsversicherungsanstalt um Stundung zu ersuchen.

Zu bemerken ist noch, daß sich die zum Heer eingesetzten Vertreteren keine Sorge wegen der Aufrechterhaltung der Versicherung zu machen brauchen. Zugleich Invalidenversicherung wird die Militärzeit angerechnet, wie wenn während dieser Zeit Beiträge zweiter Klasse verwendet worden wären; was die Angestelltenversicherung erlangt, so erhält die Militärdienstleistung zwar nicht die Rente, aber die Zeit wird wenigstens zugunsten der Erhaltung der Invalidität berücksichtigt. Wer beispielsweise ein Handlungsgeschäft im Jahre 1914 sieben Monate in Stellung und fünf Monate im Krieg, so werden ihm nicht nur die während der Beschäftigung verstreuten Invalidenmarken gutgerechnet, sondern auch für die fünf Monate Kriegszeit Beiträge zweiter Klasse, obgleich für diese Zeit gar nichts gezahlt ist. Bei der Angestelltenversicherung werden dagegen nur die sieben Monatsbeiträge für die Berechnung der Rente angerechnet, aber es wird keineswegs der Sozialfond gewährt, daß die Versicherung nicht wegen zu geringer Beitragszeit erlischt.

Korrespondenzen.

Heidelberg. Am Samstag, 8. Mai, fand im Gewerkschaftshaus unsere Versammlung statt. Für die gegenwärtigen Verhältnisse war der Besuch möglich. Das umfangreiche Material, das in letzter Zeit vom Hauptmann eingelaufen war, wurde eingehend behandelt. Der Vorsitzende verwies im besonderen auf die vom Hauptmann und Verbandsausschuss geregelte Feststellung der Nutznießung für die zurückkehrenden verletzten und invaliden Halle, dabei betonted, daß dieser Besuch nicht allenthalben Zustimmung finden werde, was auch jüden Verbund nicht zu unterschätzende Opfer bediente. Den Hauptpunkt der zur Erledigung vorgebrachten Angelegenheiten bildete der zweite Punkt der Tagesordnung: Belebung, eventuell Aushebung der Extrabeiträge. Analog zur Berechnung dieses Gegenstandes geben die sogenannten Drudeberger, die mit allen möglichen und unmöglichsten Ausreden in letzter Zeit diese Beiträge zu entrichten sich weigerten. In markanter Worte legte der Vorsitzende die Gründe dar, welche die zurückkehrenden Arbeiter veranlassen müssten, ihr Werkzeug auch immer dazu beizubringen, um den durch den Krieg in Not geratenen Ge-

müßen unserer im Felde stehenden oder gefallenen Kollegen etwas aufzuhelfen, die doch teilweise unter den Wirkungen des ihnen zugestoßenen Schicksals zeiteltern zu leiden hätten. Durch Abstimmung wurde sodann die Beibehaltung der Extrabeiträge festgelegt. Ferner wurde bestimmt, die Gelder nicht, wie seither tatenweise, ganz und gar wieder sofort auszubezahlen, sondern einen Reservefonds anzulegen und die Forderung der Bedürftigkeit erst etwas zu verschärfen, ehe die weiteren Auszahlungen stattfinden. Nach Erörterung einiger interner Angelegenheiten rückte der Vorsitzende noch erste Mahnworte an die Versammlung dahin, daß alles daran zu setzen sei, um die Zahlstelle aufrechtzuerhalten, damit die bestehenden Verhältnisse erhalten werden könnten, bis unsere feindlichen Mitarbeiter zurückkehren, da es diesen sicher eine besondere Freude sein werde, wenn sie die Zahlstelle in geordneten Verhältnissen antreffen würden.

Magdeburg. Zu dem in Nr. 19 der "Verbandszeitung" veröffentlichten Berichtsbericht ist nachzutragen, daß der Verein der Brauereien beschlossen hat, die Höhe der Kriegsteuerungszulage jeder Brauerei zu überlassen. Aktienbrauerei Neustadt, Brauerei Bodestein und Südburberger Brauhaus geben 3 M., Busau und Cradauer Brauerei 2 M., Gebr. Korte 1 M. ab 1. Mai, Busau rückwärts ab 15. April. Außerdem geben Zulagen Mühlenteiche 3 M. ab 15. Januar, Hohenmühle, Trentmann und Voigt u. Co. 1 bis 2 M.

Nürnberg. Die Versammlung am 12. Mai beschäftigte sich hauptsächlich mit der Tenerungsfrage, nachdem von Seiten der Arbeiter an die Brauereien das Eruchen gerichtet war, ihnen infolge der teuren Lebensmittelkreise eine entsprechende Tenerungszulage zu gewähren. Die größte Brauerei, Rahn u. Schlericke, erklärt, daß sie selbst dazu außerstande sei, aber sie erinnerte die Vorlage ihrer Arbeiter an und wolle darum aus der dort bestehenden Unterstützungsstätte jedem Arbeiter einen einmaligen Niederschüß zum 1. Juli in Höhe von dreißig Mark gewähren. Alle anderen Brauereien wie Triebes, Schwarz u. Krüger und Losz hatten ihren Arbeitern erklärt, sie sollten etwas erhalten. Bis jetzt ist allerdings noch nichts geschehen.

Netersen. Die Brauerei und Bierbrauerei Dornbusch bewilligte Ende März eine Tenerungszulage von 75 Pf. für unverheiratete und 150 Pf. für verheiratete Arbeiter. Von 1. Mai ab hat sie diese Zulage auf 150 Pf. ab 3 M. erhöht.

Zusammenfassung. Aus der Industrie.

Einschränkung der Bierverzehrung in Dänemark. Eine dänische Verordnung bestimmt: Bis zum 1. September d. J. soll es den Brauereien, welche hierzuzeitliche neuverpflichtiges Bier mit 2,5 Gewichtsprozent Alkohol oder darüber herstellen, verboten sein, bei der Herstellung von neuverpflichtigem Bier inländische Getreide anzuwenden, falls folgende Zustrosttreten dieser Bekanntmachung nicht bereits von den Brauereien eingetauft ist, sowie inländische Getreide einzuführen. Bei Herstellung von neuverpflichtigem Bier hierzu solle darf ausländische Getreide nur verwendet werden, wenn die betreffende Partie seitens einer Brauerei oder einer Zusammenstreuung von Brauereien eingeführt ist. Diese Bekanntmachung betrifft jedoch nicht ausländische Getreide, welche die betreffende Brauerei beim Aufzutreten vorliegender Bekanntmachung bereits eingetauft hat.

Rühlenbrände. In der Nacht zum 1. Mai entstand ein Brand in der "Brotfabrik Müller", der größten Bäckerei Breslau, dessen Entstehungsursache nicht ermittelt werden konnte, obwohl die Wandpatten an allen Küchen in letzter Zeit verdoppelt wurden. Wiederum von den Brotläden durch das Feuer vernichtet wurde, war noch nicht festzustellen. Der Verlust an Lebensmittelkost berührte die Stadt Breslau in hohem Maße. — Als Einschätzungsansicht des Brandes wird Selbstzündung vermutet; aber dem scheint die Tatjade zu widerstreben, daß das Feuer, das in der Mitte des Gebäudes an den Haupttreppen seinen Anfang nahm, sich in wenigen Augenblicken durch die ganze Höhe des 16 Meter langen Hauses verbreitete.

In der Nacht zum 7. Mai brannte in dem Mühlentwerk

der im Kleinbachtal bei Eichberg im Kreise Bunzlau gelegenen Wolfschen Mühle neu an.

Da es spät ber

merkt wurde und kein Feuerwehrbeamter vorbereitet war

die Klammern auf das ganze Bett und die ganze Mühle

wurde in Asche gelegt. Das Feuer ergoss auch die angrenzende Sägemühle und auch diese wurde ein Raub der wütenden Flammen. Mit der Mühle verbrannten leider auch Mehlsorten und Getreidemengen. Die Ursache des Feuers ist vollständig unbekannt.

Aus dem Berg.

Ammoneksplosion in einer Brauerei. Im Keller der Brauerei Krause Boom in Rotterdam fand kurzzeitig eine Ammoniakexplosion statt. Im Keller befinden sich zehn Arbeiter, die Bierfaß ließen, durch Ammoniakkämpfe erfaßt zu werden. Dreizehn Arbeiter sind gerettet, was vornehmlich dem Mut des deutschen Vorarbeiters Luhn zu danken ist. Drei Arbeiter sind erstickt, unter ihnen zwei Deutsche namens Quander und Kettel.

Tot durch Absturz vom Wagen. Der Bierfahrer Theodor Böhne aus der Bierverkostung der Klosterbrauerei Höhendorf in Lüdenscheid wurde kurzlich auf der Chemnitz-Höchzerode-Linie durch schweren Unfall tödlich getötet. Er wurde seit zwei Tagen dort beschäftigt. Am Nachmittag des betreffenden Tages kam das Gewinn zuverlässig beim Gastwirt E. in Höchzerode a. d. L. am Montag deshalb nach E. Vermutlich ist er von seinem Fahrrad gefallen und überfahren worden.

Böllerschiffahrtliches, Soziales.

Die Steigerung der Lebensmittelversorgung. Einer Ausstellung über die Steigerung der Lebensmittelversorgung während des Krieges, die einer der bedeutendsten Großstädte Westdeutschlands im Lebensmittelhandel der Preise zur Erfüllung gestellt hat, entnehmen wir folgendes: Es kosteten 100 Kilogramm Weizenmehl 15 Pfennig und Rüben 20,00 Pf. — August 37 Pf. 20. September 37,50 Pf. 26. September

1915 38 Pf. 15. Oktober 38,25 Pf. und am 4. November 1915 43 Pf. Dann setzte die Kriegsgetreidegesellschaft ein; Weizenmehl wurde mit Roggengrund vermischt als Kriegsmehl zum Verkauf gebracht, der Preis hierfür betrug für 100 Kilogramm Weizenmehl 46 Pf.

Für dieselbe Menge Weizenmehl wurde gezahlt Mitte Juli 1914 28,50 Pf. Ende Januar 1915 54 Pf. und gegenwärtig 80 Pf.; für Gruppen am 15. Juli v. J. 28,50 Pf. am 31. Januar 55 Pf. am 20. April 110 Pf.; für Haushalte am 15. Juli 33—34 Pf. am 31. März 55 Pf.; für gelbe Erbsen im Juli 29—30 Pf. im April 1915 113—114 Pf.; für grüne Erbsen Juli 25 bis 26 Pf. April 1915 116—117 Pf.; für weiße Bohnen im Juni v. J. 29—30 Pf. und im April d. J. 115 bis 120 Pf.; Kartoffeln kostete im Juli 35—36 Pf., Anfang April 115—116 Pf.

Soweit Nutzermittel in Frage kommen, werden folgende Preise angegeben: Mais kostete Ende März 1914 18,50 Pf. Ende März d. J. 62—63 Pf. Anfang Mai 67 Pf.; Nutzgerste kostete Anfang Februar 1914 13,50 Pf. Anfang Februar d. J. 43 Pf. und im Mai 65 Pf.; Nutzgerste im Mitt. März 1914 21,50 Pf. Mitte März d. J. 67 Pf.

Es handelt sich bei diesen Zahlen um Großhandelpreise, die im allgemeinen Handel sich noch um eine oder mehrere Mark höher stellen dürften. Der Großhändler, von dem unsere Angaben kommen, steht große Mengen Waren um, hat daher bessere Einfuhrbedingungen.

Die Zahlen selbst bedürfen keines Kommentars. Man fragt sich nur, wer heute und später für eine derartige Preisentwicklung die Verantwortung übernehmen kann.

Arbeiterversicherung.

Auf welchem Wege kann die Krankenkasse zur Gewährung von Krankenhauspflege gezwungen werden? Bekanntlich sind die Krankenkassen schon wiederholt von ihren Mitgliedern auf Gewährung von Krankenhauspflege verklagt, aber jedesmal sind die Kläger mit ihren Anprüchen abgewiesen worden, da nach dem Krankenversicherungsgesetz ein Rechtsanspruch der Mitglieder von Krankenkassen auf Verfolgung und Behandlung im Krankenhaus nicht besteht. Auch nach der Reichsversicherungsordnung steht den Kassenangehörigen ein solcher im Slagewege verfolgbare Rechtsanspruch nicht zu, doch ist es den Kassenmitgliedern unbenommen, in geeigneten Fällen sich beklagend zu führen. Wenn nach § 184, Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung soll die Krankenkasse „möglich“ Krankenhauspflege gewähren, wenn die Art der Krankheit eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Erkrankten nicht möglich ist.

In einem Falle, mit dem sich das Oberverwaltungsamt Groß-Berlin zu befaßt hat, hatte bereits das Berichtsamt dem Vorsitzenden der in Frage kommenden Krankenkasse unter Androhung einer Strafungsstrafe aufgegeben, das erkrankte Mitglied einem Krankenhaus zu überweisen. — Hiergegen legte die Kasse Beschwerde ein, indessen hat sich auch das genannte Oberverwaltungsamt zu ungünstigen der Kasse entschieden. Hier handelt es sich um einen Fall, in dem die Kasse möglichst Krankenhauspflege zu gewähren hat; denn nach dem bei den Alten befreidlichen Artikel, dessen Richtigkeit von keiner Seite bestritten ist, verlangt die Kasse, um die es sich hier handelt, dringend eine Behandlung und Pflege, die in der Familie des Erkrankten nicht möglich ist. Deshalb durfte die Kasse die Pflege nicht, wie sie ist, ohne irgend einen Grund geltend zu machen, der ihren ablehnenden Standpunkt rechtfertigte, die Krankenhauspflege ablehnen. Der Krankenkassenvorstand handelt, indem er dies tut, pflichtwidrig, und das Verwaltungsamt war durchaus im Recht, wenn es ihn im Strafverfahren zur Erfüllung seiner Verpflichtung erhielt. (sgl. Oberverwaltungsamt Groß-Berlin, 16. X. 14.)

Berücksichtigtes.

Das Bier in der jüngsten und älteren Geschichte. Gerade jetzt ist in mehrfacher Beziehung viel vom deutlichen Nationalgefühl die Rede. Zumal haben unsere tapferen Feldgrauen verschiedentlich ihrer Sehnsucht nach einem Glas guten deutlichen Bieres Ausdruck gegeben, so wie haben auch lesen können, wie Brauereien in Freidesland von der Heeresverwaltung in Dienst gestellt wurden, um die Soldaten doppelt zu ernähren, durch guten Trunk und durch Branntwein. Wir haben von der Bierpreiserhöhung gehört, die Regierung hat die Bierverzehrung eingeschränkt. Viel umstritten wurde aber nicht nur der Bierpreis, sondern auch die Größe der Zulässigkeit der Einschränkung der Brauereibetriebe. Während Prof. Elbhofer in seiner Arbeit "Die deutsche Volksernährung und der englische Ansatzplan", die man wohl als den Leitgedanken der Volksernährung im Kriege ansehen darf, sagt, daß zu einer Einschränkung der Brauerei durch die Zeitslage kein Grund gegeben sei", steht der bekannte Münchener Physiologe v. Gruber auf dem entgegengesetzten Standpunkt und steht in der Betrachtung von Getreide zu Bier eine folsthafte Einschränkungswandlung. Gewiß würde dadurch die Möglichkeit gegeben, mehr Getreide oder Grapen zu erzeugen, ob aber das deutsche Volk, das bisher außer dem "Getreide" andere Getreideprodukte im Speisezettel wenig kennt, sich so leicht hier anpassen würde, ist doch fraglich.

Doch das Bier schon seit vielen Zeiten als Steuerquelle ebenso beliebt war wie als Getränk, beweist eine faszinierende interessante Abbildung vom R. Simmersbach in der Wochenzeitung für Brauerei. Zu welcher Zeit und von wem oder weniger von welchem Volle die Kunst des Bierbrauens erfunden ist, hat uns die geschichtliche Forschung nicht darzutun vermocht, und alles, was in dieser Beziehung in den verschiedenen Variationen bis jetzt vorgebracht worden ist, gehört der Fabel an, oder mindestens doch lediglich der Vermutung, da positive Quellen hierfür mangeln. Doch doggen die Erzeugung von wenigstens vierzehn verschiedenen Getränken aus Getreide und insbesondere aus Getreide schon im grauen Altertum nicht nur bekannt, sondern auch weit verbreitet war, dies in durch eine hinreichende Zahl von Bezeugen einwandfrei zu zeigen.

